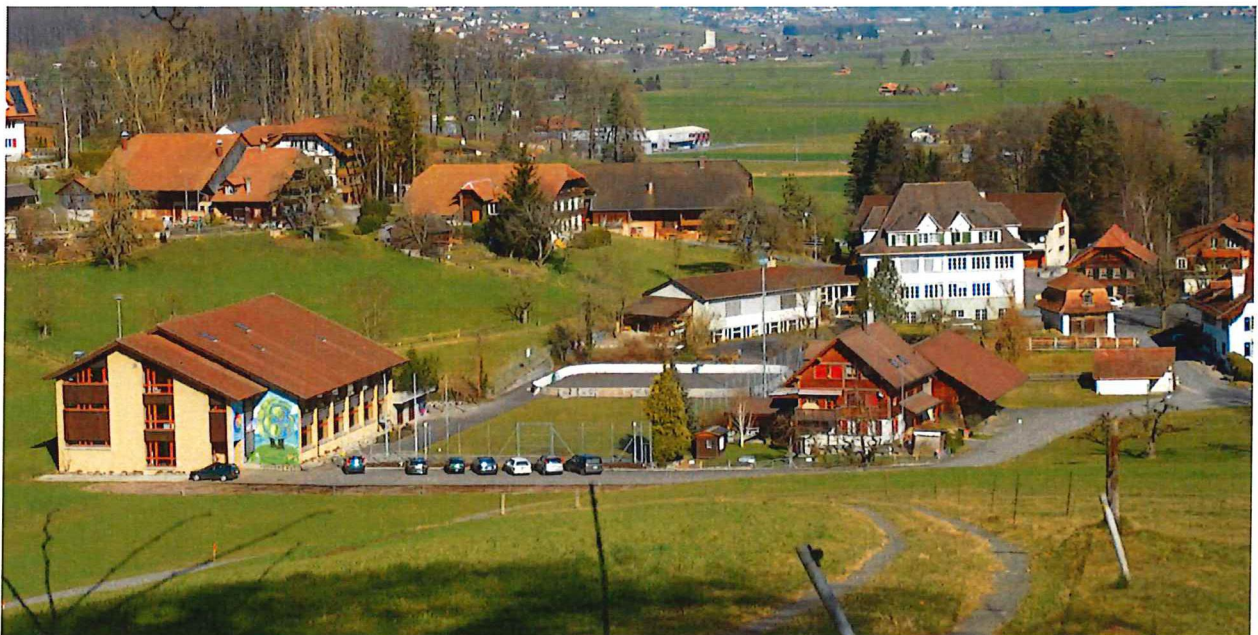


# Benützungssordnung

für

## Gemeindegebäude und Gemeindeanlagen der Gemeinde Gurzelen



01.01.2017  
revidiert 01.08.2022  
revidiert 01.01.2026

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Artikel
Allgemeine Bestimmungen	3,8	1 ff, 36
Altes Schulhaus	6	27 ff
Aussenanlagen	7	31 ff
Benützungsordnung	3	
Benützungsrecht	3	2
Benützungszeiten Aussenanlagen	7	34
Benützungszeiten Räume	4	11
Bewilligungswesen	3	3
Brandschutz	5	19
Bühne	5	22
Eisbahn	8	35
Haftung, Verstösse	4, 8	10, 37
Jugendliche	5	16
Meldepflicht bei Verzicht auf Benützung	3	5
Mobiliar	3, 4	6, 7
Öffnen und Schliessen der Räume	4	14
Parkordnung	5	20
Rauchverbot	5	18
Reinigung der Räume	5, 6	21, 30
Schadenfall	4	9
Sorgfaltspflicht	4	15
Spielwiese	7	32 ff
Tarif Bar	12 <sup>3</sup>	Anhang I
Tarif Mehrzweckgebäude Ortsvereine	12 <sup>3</sup>	Anhang I
Tarif Räume auswärtige Personen	12 <sup>3</sup>	Anhang I
Tarif Räume auswärtige Vereine	12 <sup>3</sup>	Anhang I
Tarif Räume ortsansässige Personen	12 <sup>3</sup>	Anhang I
Tarif Schutzräume (einmalig)	12 <sup>3</sup>	Anhang I
Tarif Turnhalle (Dauerbenützung)	12 <sup>3</sup>	Anhang I
Turngeräte	6, 7	24, 32
Turnhalle, Vorschriften	6	23 ff
Zusatzeinrichtungen	4	8

<sup>3</sup> Revidierte Fassung gemäss GVB vom 28.11.2022

## Benützungsordnung für Gemeindegebäude und Anlagen

Geltungsbereich	<p><u>Art. 1</u> Die vorliegende Ordnung gilt für die nachgenannten Gebäude und Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Turnhalle inkl. Garderoben</li><li>- Dorfsaal</li><li>- Küche Dorfsaal</li><li>- Schulküche Schulhaus inkl. Gruppenraum</li><li>- Fachräume im Schulhaus; TTG Zimmer, Musikzimmer</li><li>- altes Schulhaus</li><li>- Aussenanlagen; Rasenplatz inkl. Weitsprunganlage, Hartplatz</li></ul>
Benützungsrecht	<p><u>Art. 2</u> Die obgenannten Gebäude und Anlagen können neben ihrer eigentlichen Zweckbestimmung mit einer entsprechenden Bewilligung auch durch ortsansässige Vereine, Kommissionen, Parteien oder Privatpersonen benützt werden. Die Benützung durch auswärtige Vereine und Privatpersonen ist aber nur im Mehrzweckgebäude und im alten Schulhaus möglich.</p>
Bewilligungsinstanz	<p><u>Art. 3</u> Gesuche um gebührenpflichtige (Tarife Anhang I) und/oder regelmässige Benützung sind schriftlich an den Hauswart zu richten. Die entsprechenden Formulare sind auf der Gemeindeverwaltung oder beim Hauswart erhältlich. Der Hauswart übergibt die Gesuche unverzüglich der Bewilligungsinstanz. Für die Bewilligung gebührenfreier Veranstaltungen die im Anhang II aufgeführt sind ist der Hauswart zuständig. Bewilligungsinstanz für gebührenpflichtige Anlässe ist die Schulkommission. Für Ausnahmbewilligungen und mehrtägige Anlässe ist der Gemeinderat zuständig (mit Ausnahme von jährlich wiederkehrenden und dem Gemeinderat bekannten Anlässen).</p>
Benützungsgebühren	<p><u>Art. 4</u> Die Gebühren sind im Anhang I (Tarife) geregelt.</p>
Meldepflicht	<p><u>Art. 5</u> Ist die Benützung nicht möglich (Reinigungen, Reparaturen oder andere Gründe) werden die betroffenen Benützer durch den Hauswart rechtzeitig benachrichtigt. Die Benützer avisieren frühzeitig den Hauswart, falls von einer zugesprochenen Benützung nicht Gebrauch gemacht wird.</p>
Gemeindeeigenes Mobiliar	<p><u>Art. 6</u> Gemeindeeigenes Mobiliar darf nur mit der Erlaubnis des Hauswartes vom Stammplatz entfernt werden. In diesem Fall sind die Benützer für die rechtzeitige Rückstellung verantwortlich.</p>

Benützer eigenes Mobiliar	<u>Art. 7</u> Mobiliar der Benützenten oder von Dritten darf nur mit Erlaubnis des Hauswartes aufgestellt werden. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl lehnt die Gemeinde Gurzelen jede Haftung ab.
Zusatzeinrichtungen	<u>Art. 8</u> Zusatzeinrichtungen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart angebracht werden.
Schadenfall	<u>Art. 9</u> Die Benützenten sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Sie sind für die von ihnen verursachten Schäden der Gemeinde gegenüber vollumfänglich schadenersatzpflichtig. Reparaturaufträge dürfen ausschliesslich durch die Bewilligungsinstanz erteilt werden.
Unfallhaftung	<u>Art. 10</u> Für sämtliche Unfälle, die nicht auf bauliche Mängel zurückzuführen sind, haften die Benützenten.
Benützungszeiten	<u>Art. 11</u> Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich.
Sonn- und allg. Feiertage	<u>Art. 12</u> An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an deren Vorabenden dürfen die Räume und Aussenanlagen für regelmässige Anlässe nicht benützt werden.
Hauptreinigung	<u>Art. 13</u> Während der Hauptreinigung (1 Woche MZG während Frühlingsferien/ 1 Woche Schulhaus während Sommerferien) sind die Räume nicht benützbar.
Öffnen und Schliessen	<u>Art. 14</u> Die Verantwortung für das Öffnen und Schliessen der Räume kann vom Hauswart an die Benützenten delegiert werden, in dem er diesen einen Schlüssel aushändigt. Die Räume um 22.00 Uhr verlassen sein. Für Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig.
Verhalten	<u>Art. 15</u> Die Benützenten sind im Umgang mit den benützten Objekten verpflichtet zu: - Sauberkeit und Reinlichkeit - Sorgfalt - Sparsamkeit im Wasser- und Energieverbrauch. Ferner wird von den Benützenten erwartet, dass sie sich im Umgang mit den benützten Geräten auskennen. Wo dies nicht der Fall ist, haben sie sich beim Hauswart zu informieren. Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.

Benützung durch Jugendliche	<u>Art. 16</u> Jugendgruppen dürfen die Räumlichkeiten nur unter Führung einer volljährigen Leitung benützen. Benützungszeiten Aussenanlagen: Art. 34 und Art. 35
Anderweitige Benützung, Ausnahmen	<u>Art. 17</u> Über alle Benützungsangelegenheiten, die in dieser Benützungsordnung nicht geregelt sind, sowie über Ausnahmen und spezielle Gesuche entscheidet der Gemeinderat.
Rauchverbot	<u>Art. 18</u> Das Rauchen ist in allen Gebäuden verboten.
Brandschutz	<u>Art. 19</u> Der Hauswart informiert bei der Übergabe über die Raumvorschriften und die Löscheinrichtungen.
Parkordnung	<u>Art. 20</u> Für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge sind die Benützerinnen und Benützer verantwortlich.
Reinigung, Übernahme Übergabe	<u>Art. 21</u> Nach Anlässen hat die Grobreinigung durch die Benützerinnen und Benützer zu erfolgen. Die Abgabe erfolgt besenrein, Küche in gereinigtem Zustand. Der Hauswart besorgt danach die Endreinigung und Abfallentsorgung. Der Hauswart übergibt die Räume den Benützerinnen und Benützern und nimmt diese nach Benützungsende wieder ab. Fehlendes, Beschädigtes und ausserordentlicher Reinigungsaufwand werden den Benützerinnen und Benützern in Rechnung gestellt.

### **Vorschriften zu einzelnen Räumen und Aussenanlagen**

#### Dorfsaal, Bühne

Bühne	<u>Art. 22</u> Nach Theaterproben und Aufführungen muss die Bühne geordnet hinterlassen werden, so dass der Saal jederzeit benützt werden kann.
Audioanlage Beamer	<u>Art. 22a<sup>9</sup></u> Die Nutzung der Audioanlage und des Beamers sind in der Benützungsgebühr inbegriffen. Eigene Gerätschaften können nach Absprache mitgebracht werden.

<sup>9</sup> Revidierte Fassung gemäss GRB vom 07.10.2025

## Turnhalle, Schutzräume

Schuhwerk

### Art. 23

Die Turnhalle darf nur mit Turn- oder Geräteschuhen betreten werden (keine schwarzen Sohlen). Turnschuhe, die auf der Außenanlage benutzt werden, dürfen in der Halle nicht getragen werden. Das Betreten des Gebäudes mit Stollen- oder Nagelschuhen ist verboten.

Turngeräte und Material

### Art. 24

In der Halle dürfen nur Geräte und Materialien aus dem Innengeräteraum verwendet werden.

Benützung als Festsaal

### Art. 25

Wird die Turnhalle als Festsaal benützt, gelten die selben Bestimmungen wie für den Dorfsaal. Ausserdem ist der Boden durch die Benützenden abzudecken.

Schutzräume

### Art. 26

Der Musikgesellschaft Gurzelen und dem Männerchor Gurzelen werden je einen Schutzraum als Lagerraum für Vereinsmaterial zur Verfügung gestellt.

## Altes Schulhaus

Erdgeschoss

### Art. 27

Dieses wird der Kirchgemeinde vermietet (inkl. Sandsteinschrank). Vertragspartner: Gemeinderat Gurzelen und Kirchgemeinderat Gurzelen-Seftigen.

Obergeschoss

### Art. 28

Dieses wird der Musikgesellschaft Gurzelen als Übungslokal zur Verfügung gestellt.

Dachgeschoss

### Art. 29

Auf Gratisbenützung für Sitzungen, Versammlungen, Vereinsanlässe, Kurse und Ausstellungen haben Anrecht:

- ortsansässige Vereine,
- Kommissionen,
- Parteien,
- Kirchgemeinde Gurzelen-Seftigen

Wenn nach dem Anlass eine zusätzliche Reinigung nötig ist, wird diese den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Reinigung

### Art. 30

Eingang und Treppenhaus werden vom Hauswart gereinigt. Musikgesellschaft und Kirchgemeinde reinigen ihre Räume selber.

## Aussenanlagen

Schuhwerk	<u>Art. 31</u> Die Spielwiese darf nur barfuss oder mit Turnschuhen betreten werden. Stollen- und Nagelschuhe sind verboten.
Turngeräte und -Materialien	<u>Art. 32</u> Auf der Spielwiese dürfen die Geräte des Aussengeräteraumes sowie private Bälle und Spiele benutzt werden, die den Rasen nicht beschädigen.
Benützbarkeit Spielwiese	<u>Art. 33</u> Über die Benützbarkeit der Spielwiese entscheidet der Hauswart.
Benützungszeiten	<u>Art. 34<sup>4</sup></u> Wenn die Aussenanlagen nicht durch berechnigte Organisationen belegt sind, können sie durch Dritte unter Begleitung mindestens einer einheimischen Person (Wohnsitz in Gurzelen) wie folgt benutzt werden:  Während der Schulzeit: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 16.00 – 21.00 Uhr Mittwoch 13.30 – 21.00 Uhr Samstag 10.00 – 12.00 Uhr Mittagspause 13.30 – 21.00 Uhr Sonntag 10.00 – 12.00 Uhr Mittagspause 13.30 – 18.00 Uhr  Während der Schulferien: Wochentage und Samstag 10.00 – 12.00 Uhr Mittagspause 13.30 – 21.00 Uhr Sonntag 10.00 – 12.00 Uhr Mittagspause 13.30 – 18.00 Uhr

---

<sup>4</sup> Revidierte Fassung gemäss GVB vom 28.11.2022

## Eisbahnbenützung

Benützungszeiten  
Eisbahnbenützung

### Art. 35<sup>5</sup>

Während der Schulzeit

Montag, Dienstag,

16.00 – 21.00 Uhr

Donnerstag, Freitag

Mittwoch und Samstag

13.30 – 21.00 Uhr

Sonntag

09.00 – 12.00 Uhr

Mittagspause

13.30 – 21.00 Uhr

Während der Schulferien:

Täglich

09.00 – 12.00 Uhr

Mittagspause

13.30 – 21.00 Uhr

Allgemeine-Bestimmungen für Eisbahnbenützerinnen und -benützer

### Art. 36

1. Das Mehrzweckgebäude darf nur gemäss Ziffer 2 betreten werden.<sup>6</sup>

2. Es sind die WC-Anlagen im Mehrzweckgebäude zu benützen. Die anderen Räume im Mehrzweckgebäude dürfen nicht betreten werden.<sup>7</sup>

2. Der Aussengeräterraum steht als Garderobe zur Verfügung.

3. Das Spritzen erfolgt unter Anleitung und Aufsicht des Eismeisters, der Eismeisterin.

4. Den Anweisungen des Hauswartes und des Eismeisters ist Folge zu leisten.

5. Der Plan für Hockey-Spiele, respektive Eislauf, wird von der Lehrerschaft, den Schülern und Schülerinnen, dem Eismeister, der Eismeisterin gemeinsam ausgearbeitet.

6. Die Versicherung ist Sache der Benützer.

Verstösse

### Art. 36

Der Hauswart überwacht die Einhaltung dieser Benützungsordnung. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei groben Verstössen behält sich die Bewilligungsinstanz vor, Fehlbaren die Benützung vorübergehend zu verbieten.

Rekursinstanz

### Art. 37

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

<sup>5</sup> Revidierte Fassung gemäss GVB vom 28.11.2022

<sup>6</sup> Revidierte Fassung gemäss GVB vom 28.11.2022

<sup>7</sup> Revidierte Fassung gemäss GVB vom 28.11.2022



Inkrafttreten

Art. 38

<sup>1</sup> Diese Benützungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Mit der Teilrevision vom 01.08.2022 treten Artikel 34, 35, 36 und 38 in Kraft.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Mit der Teilrevision vom 01.01.2026 treten Artikel 22a sowie Anhang I, Tarife Tagesvermietung in Kraft.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Revidierte Fassung gemäss GVB vom 28.11.2022

<sup>10</sup> Revidierte Fassung gemäss GRB vom 07.10.2025

## Genehmigung

Gurzelen, den 10. Oktober 2016

NAMENS DER SCHULKOMMISSION

Der Präsident:

sig.

S. Röthlisberger

Gurzelen, den 10. Oktober 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

sig.

sig.

E. Kaufmann

K. Studer

## **Teilrevision der Benützungsordnung vom 1. August 2022**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen betreffend Art. 34, 35, 36 und 38 treten rückwirkend per 1. August 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Teilrevision an seiner Sitzung vom 20. April 2022 an. Infolge fakultativen Referendum wurde das Geschäft dem Souverän unterbereitet. Die Gemeindeversammlung nahm die Teilrevision am 28. November 2022 an.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

P. Aebischer

L. Burkhalter

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss über die Teilrevision dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 20 und 21 vom 19. und 27. Mai 2022 veröffentlicht. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum gültig ergriffen. Das Geschäft wurde daher der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 unterbreitet. Die Einladung dazu erfolgte im amtlichen Anzeiger Nr. 43 und 44 vom 27. Oktober 2022 und 3. November 2022.

Gurzelen, 29. November 2022

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Livia Burkhalter

## Teilrevision der Benützungsordnung vom 1. Januar 2026

### Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Art. 22a und Anhang I, Tarife Tagesvermietung treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Teilrevision an seiner Sitzung vom 7. Oktober 2025 an.

Der Präsident



P. Aebischer

Die Gemeindeschreiberin



L. Burkhalter

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss über die Teilrevision dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 42 und 43 vom 16. und 23. Oktober 2025 veröffentlicht. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Das Inkrafttreten wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 48 vom 27. November 2025 publiziert.

Gurzelen, 28. November 2025

Die Gemeindeschreiberin



Livia Burkhalter

## Anhang I: Tarife

### Definition ortsansässige Personen, Vereine und Organisationen

Als ortsansässige Privatpersonen gelten alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Gurzelen.

Als ortsansässig werden Vereine/Organisationen bezeichnet, welche den Sitz in Gurzelen haben, über gewählte Organe verfügen und die Statuten bei der Gemeinde hinterlegt haben.

### Heilsarmee, die Kirchgemeinde und die Feuerwehr Uetendorf plus als Benützer

Die Heilsarmee, die Kirchgemeinde und die Feuerwehr Uetendorf plus zahlen für die Benutzung von Gebäuden und Anlagen gemäss Anhang I ortsansässige Tarife.

### Tarife Tagesvermietungen<sup>11</sup>

<b>Tagesvermietungen</b>	<b>Tarif ortsansässig</b>	<b>Tarif nicht ortsansässig</b>
Saal ohne Küche	150.-	250.-
Saal mit Küche	200.-	350.-
Turnhalle ohne Küche	100.-	200.-
Turnhalle mit Küche	150.-	300.-
Saal, Küche, Turnhalle	300.-	550.-
Altes Schulhaus, Dachstock	50.-	100.-
Schulküche inkl. Gruppenraum	80.-	160.-
TTG Zimmer, Musikraum	50.-	100.-
Sportplatz mit Garderobe/Dusche	50.-	100.-

Die oben aufgelisteten Tarife gelten jeweils pro Anlass/Tag.

### Tarife Jahresvermietungen

<b>Jahresvermietungen</b>	<b>Tarif ortsansässig</b>	<b>Tarif nicht ortsansässig</b>
Turnhalle/Sportplatz mit Garderobe/Dusche	500.-	1000.-
1x wöchentlich 2h		
Sportplatz mit Garderobe/Dusche	250.-	500.-
1x wöchentlich 2h (nur April - September möglich)		

In den Vorzug der Jahresvermietungen kommen nur Vereine/Organisationen von mindestens 10 Personen.

### Schutzräume (einmalige Benützung)

<b>Schutzräume, ortsansässige Personen</b>	Fr. 20.- pro Raum
<b>Schutzräume, auswärtige Personen</b>	Fr. 30.- pro Raum

### Bar im Zivilschutzkeller (einmalige Benützung)

	Pro Abend
<b>Bar, ortsansässige Personen</b>	Fr. 40.-
<b>Bar, auswärtige Personen</b>	Fr. 80.-

<sup>11</sup> Revidierte Fassung gemäss GRB vom 07.10.2025

#### Entschädigung für zusätzlichen Aufwand

Bei übermässiger Verschmutzung wird der Aufwand für die zusätzliche Reinigung (gemäss Art. 21) nach Rapport des Hauswartes mit Fr. 30.- pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Ebenso werden aussergewöhnlich grosse Abfallmengen nach Gebührentarif der Gemeinde in Rechnung gestellt.

#### Anderweitige Benützung

Für alle Benützungen, die in den Tabellen nicht enthalten sind, wird die Benützungsg Gebühr durch den Gemeinderat Gurzelen festgelegt.

#### Gebührenbefreiung / -reduktion

In Ausnahmefällen kann für spezielle Anlässe beim Gemeinderat Gurzelen ein schriftliches Gesuch zur unentgeltlichen oder vergünstigten Benützung der Gebäude respektive Anlagen gestellt werden.

## Anhang II: Gratisbenützungen von ortsansässigen Vereinen und Organisationen (welche in Art. 29 der Benützungsordnung nicht enthalten sind)

Verein/Organisation	Benutzung
<sup>2</sup> Elternmitwirkung	Elterntreffen, Sitzungen, Vorträge
Feuerwehr (Uetendorf plus)	Sitzungen
Gemeinnütziger Verein Gurzelen	Zwei Veranstaltungen/Anlässe pro Jahr
Heilsarmee	Vorbereitung Bazar
Immergrün	Quartalsanlässe
Männerchor Gurzelen	wöchentliche Proben und Theaterproben für Jahresanlass, inkl. Barbenützung
MUKI Turnen (TV Wattenwil)	Turnen mit Kindern der Gemeinde Gurzelen
Musikgesellschaft Gurzelen	wöchentliche Proben und Theaterproben für Jahresanlass, inkl. Barbenützung
Schulkommission	Sitzungen
Senioren Turnen	Turnen mit Seniorinnen/Senioren der Gemeinde Gurzelen
Trachtengruppe (Chörli und Tanzen)	wöchentliche Proben und Theaterproben für Jahresanlass, Altersweihnachten
Verein für Verwitwete und Alleinstehende Gurzelen-Seftigen	Veranstaltungen mit anschliessendem Kaffee und Kuchen
Viehzuchtverein Gurzelen	Jährliche Viehschau auf Parkplatz, Toilettenanlagen/Strom werden gegen Gebühr benutzt (Schriftliche Vereinbarung)
<sup>1</sup> Alle Vereine / Organisationen mit Statuten in Gurzelen	Durchführung einer Delegiertenversammlung (nicht gewinnbringend)

### Gebührenbefreiung

Über die Möglichkeit ortsansässiger Vereine und Organisationen die Gebäude und Anlagen gratis benützen zu dürfen entscheidet der Gemeinderat Gurzelen im Einzelfall. Die obgenannte Auflistung kostenbefreiter Benützungen wird jährlich vom Gemeinderat Gurzelen überprüft und wenn nötig angepasst.

<sup>2</sup> Revidierte Fassung gemäss GRB vom 11.10.2022

<sup>1</sup> Revidierte Fassung gemäss GRB vom 10.05.2022